

Satzung über die Zusammensetzung von Kreissynode und Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz nach Artikel 43 Absatz 4 der Grundordnung

Vom 3. November 2018; geändert durch Beschluss
vom 2. November 2019

Die Kreissynode hat mit der in Artikel 43 Absatz 4 Satz 1 der Grundordnung vorgeschriebenen Mehrheit die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung, Zusammensetzung

- (1) Diese Satzung regelt die Zusammensetzung der Kreissynode, des Kreiskirchenrates sowie die Vertretung ihrer Mitglieder.
- (2) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Kreissynodalen bzw. im Kreiskirchenrat muss grundsätzlich kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl der Kreissynode bzw. des Kreiskirchenrates.

§ 2

Nicht ordinierte Mitglieder aus den Kirchengemeinden (Mitglieder nach Artikel 43 Absatz 2 Nr. 1 GO)

- (1) ¹Die Gemeindegemeinderäte jedes in der Anlage 1 bestimmten Wahlbereiches wählen in gemeinsamer Sitzung aus dem Kreis der Gemeindeglieder der Wahlbereiche Mitglieder der Kreissynode. ²Die Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte können einvernehmlich ein anderes Wahlverfahren vereinbaren, welches dem Kreiskirchenrat zur Bestätigung vorzulegen ist.
- (2) Die Zusammensetzung der Wahlbereiche und die Zahl der zu wählenden Mitglieder jedes Wahlbereiches ergeben sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst (Mitglieder nach Artikel 43 Absatz 2 Nr. 2 GO)

- (1) ¹Kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst sind Mitglied, Stellvertreterinnen, Stellvertreter oder Ersatzmitglieder der Kreissynode. ²Die Mitglieder werden, soweit in den Wahlbereichen nach Anlage 1 mehrere kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Pfarrdienst tätig sind, in gemeinsamer

Sitzung der Gemeindeglieder gewählt. 3Die nicht Gewählten sind Stellvertreterinnen, Stellvertreter und gleichzeitig Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. 4Für das Wahlverfahren gilt § 2 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Zusammensetzung der Wahlbereiche und die Zahl der zu wählenden Mitglieder jedes Wahlbereiches ergeben sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis (Mitglieder nach Artikel 43 Absatz 2 Nr. 3 GO)

(1) Zu Mitgliedern der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nr. 3 GO werden bis zu drei berufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Kirchenkreis, die nicht kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sind, gewählt.

(2) Ihre Zahl, ihre Zuordnung zu bestimmten Arbeitsbereichen und die Gremien, die die Wahl vornehmen, bestimmt die Kreissynode im letzten Jahr einer jeden Amtszeit für die folgende Amtszeit.

§ 5

Berufene Mitglieder, Superintendentin oder Superintendent

(1) 1Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach §§ 2 bis 4 berufen. 2Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des § 1 Absatz 2 zu beachten. 3Bei der Auswahl der zu Berufenden sollen die Regionen des Kirchenkreises angemessen berücksichtigt werden. 4Unter den Berufenden sollen zwei vom Kreisjugendkonvent vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelisch reformierten Gemeinde sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sorben sein.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist Mitglied der Kreissynode.

§ 6

Vertretung der Kreissynodalen

(1) 1Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach §§ 2, 4 und 5 Absatz 1 sind ein oder zwei stellvertretende Mitglieder zu wählen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind. 2Rückt ein Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Kreissynode aus, wählt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(2) 1Für die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode nach § 2 kann das Wahlgremium vor der Wahl der stellvertretenden Mitglieder entscheiden, dass diese in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl bei Verhinderung oder Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes tätig werden. 2Absatz 1 Satz 2 bleibt davon unberührt.

§ 7

Zahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Kreiskirchenrates

- (1) Der Kreiskirchenrat besteht aus dreizehn ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ihm gehören kraft Amtes an:
 1. die Superintendentin oder der Superintendent als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die oder der Präses der Kreissynode als die oder der stellvertretende Vorsitzende,
 3. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Superintendentin oder des Superintendenten.
- (3) 1Zu wählen sind:
 1. zwei weitere im Pfarrdienst tätige Mitglieder,
 2. bis zu zwei nicht im Pfarrdienst oder in der kreiskirchlichen Verwaltung tätige hauptberufliche kirchliche Mitarbeiter,
 3. bis zu sieben Mitglieder, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sind.2Dabei ist der Grundsatz nach § 1 Absatz 2 zu beachten.

§ 8

Vertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrates

1Für die Mitglieder des Kreiskirchenrates nach § 7 Absatz 3 wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das zugleich Ersatzmitglied ist. 2Diese werden in der Reihenfolge ihrer Wahl als stellvertretendes Mitglied oder als Ersatzmitglied ihrer jeweiligen Zuordnung nach § 7 Absatz 3 tätig.

§ 9

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) 1Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. 2Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung*. 3Die Bildung der Kreissynode und des Kreiskirchenrats findet nach Maßgabe dieser Satzung statt.
- (2) Für die Zusammensetzung der Kreissynode und des Kreiskirchenrates sowie die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern gelten bis zur Neubildung der genannten Gremien die Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind.
- (3) Änderungen der Satzung kann die Kreissynode mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden, jedoch mindestens der Hälfte der Zahl der Mitglieder beschließen.

* Die Satzung wurde am 25. Januar 2019 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

**Anlage zur Satzung Variante 2
(Variante mit den bisherigen Wahlbereichen lt. STREP)**

**Wahlbereiche des Evangelischen Kirchenkreises SOL
mit deren Mitgliederzahl in der Kreissynode**

	Synodale gem. Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 GO	Synodale gem. Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 GO
Wahlbereich 1 Ev. KG Ebersbach Ev. KG Kunnersdorf Ev. KG Ludwigsdorf Ev. KG Zodel	1	2
Wahlbereich 2 Ev. KG Friedersdorf Ev. KG Gersdorf Ev. KG Königshain Ev. KG Markersdorf	1	2
Wahlbereich 3 Ev. Christusk. Görlitz	1	1
Wahlbereich 4 Ev. Hoffnungsk. Görlitz Ev. Innenstadtgemeinde Görlitz Reformierte Gemeinde Görlitz	1	3
Wahlbereich 5 Ev. Kreuzkg. Görlitz	1	2
Wahlbereich 6 Ev. Versöhnungsk. Görlitz	1	1

	Synodale gem. Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 GO	Synodale gem. Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 GO
Wahlbereich 7 Ev. KG Arnsdorf Ev. KG Buchholz/Tetta Ev. KG Diehsa Ev. KG Jänkendorf-Ullersdorf Ev. KG Melaune Ev. KG Nieder Seifersdorf	1	3
Wahlbereich 8 Ev. KG Förstgen Ev. KG Gebelzig Ev. KG Groß Radisch	1	1
Wahlbereich 9 Ev. KG Horka Ev. KG Kodersdorf	1	2
Wahlbereich 10 Ev. KG Meuselwitz-Reichenbach/OL	1	1
Wahlbereich 11 Ev. KG Niesky Ev. Trinitatisgemeinde am See	1	3
Wahlbereich 12 Ev. KG Rothenburg Ev. KG Hähnichen Ev. KG Kosel	1	2

	Synodale gem. Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 GO	Synodale gem. Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 GO
Wahlbereich 13 Ev. KG Bad Muskau Ev. KG Gablenz Ev. KG Krauschwitz Ev. KG Podrosche-Pechern	1	2
Wahlbereich 14 Ev. KG Daubitz Ev. KG Rietschen	1	1
Wahlbereich 15 Ev. KG Klitten Ev. KG Kreba Ev. KG Nochten-Boxberg Ev. KG Reichwalde	1	2
Wahlbereich 16 Ev. KG Schleife	1	2
Wahlbereich 17 Ev. KG Weißwasser	1	2
Wahlbereich 18 Ev. KG Bernsdorf Ev. KG Hohenbocka Ev. KG Hosena Ev. KG Laubusch	1	2

	Synodale gem. Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 GO	Synodale gem. Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 GO
Wahlbereich 19 Ev. Johanneskg. Hoyerswerda Ev. KG Schwarzkollm Ev. KG Bluno Ev. KG Geierswalde/Tätzschwitz	1	3
Wahlbereich 20 Ev. KG Hoyerswerda Neustadt Ev. KG Spreewitz	1	2
Wahlbereich 21 Ev. KG Groß Särchen Ev. KG Wittichenau Ev. KG Lohsa Ev. KG Uhyst	1	3
Wahlbereich 22 Ev. KG Ortrand Ev. KG Großmehlen Ev. KG Kroppen Ev. KG Lindenau Ev. KG Schraden	1	3
Wahlbereich 23 Ev. KG Ruhland	1	2
Wahlbereich 24 Ev. KG Lauta-Dorf Ev. KG Lautawerk	1	1

	Synodale gem. Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 GO	Synodale gem. Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 GO
Gesamtsummen	24	48
Summe alle	72	
Berufliche MA gem. § 4 (1) maximal	3	
Zwischensumme	75	
theoretisch zu berufen gem. § 5 (1) bis zu 1/5 von Zwischensumme	15	
Superintendentin oder Superintendent	1	
Summe theoretisch max.	91	
Minimum Berufliche	28	
Maximum Berufliche	43	
Minimum Nicht-Berufliche	48	
Maximum Nicht-Berufliche	63	